

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 14 (1964)
Heft: 1

Buchbesprechung: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde [Karl Siegfried Bader]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

120, etc.), frustre (p. 144, 352), vites passées (p. 62), boquetaux (p. 60), oreil (p. 209), bishopic (p. 276), apparamment (p. 278)¹. Enfin, l'index est bien trop élagué pour rendre de véritables services.

Résumons: essai intéressant, mais dont l'élaboration a manqué de soin. Que la «Nouvelle Clio» ne dédaigne pas de suivre quelques leçons de bon vieux langage soigné, et tout ira mieux.

Vevey

Jean-Pierre Chapuisat

KARL SIEGFRIED BADER, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2. Teil. Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1962. XII u. 508 S.

Im Jahre 1957 begann Prof. K. S. Bader mit dem Band «Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich» die Veröffentlichung von «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes». Damit wurden Probleme aufgerollt, die bisher in der rechtsgeschichtlichen Literatur — etwa im Vergleich zur Stadtrechtsgeschichte — wenig Beachtung gefunden haben, die aber — wie gerade Prof. Baders Studien beweisen — das Bild der ländlichen Verfassungsgeschichte wesentlich mitgestalteten und prägten.

Gilt der 1. Band vornehmlich dinglichen Rechtsformen, die im mittelalterlichen Dorf ausgebildet worden sind (Verhältnis Dorf zu Hof und Mark, innerer Dorfraum, Etterfrieden und Engstimmunität, Dorfetter und Stadtetter), geht der 2. Band den verbandsrechtlichen Erscheinungen, Dorfgemeinde und Dorfgenossenschaft nach. Zuerst klärt Bader die Begriffe, vor allem Genosse, Gemeinde, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Die Untersuchung zeigt, daß Gierkes Auffassung von der Genossenschaft als dem Recht, in Frieden und Freiheit im persönlichen Verband zu leben, einseitig ist. Das Wort «genoz» ist vieldeutig; es hängt mit Nutzen und Nießen zusammen, was offenbart, daß die Feststellung der deutschen Genossenschaftstheorie, die sich um die Dogmatik des genossenschaftlichen Eigentums bemüht, zur Frage nach den reinen Nutzformen übergehen sollte. Nicht einfach ist das Wort «Gemeinde» zu erklären, wobei bei der Genossenschaft die dinglichen, bei der Gemeinde die persönlichen Elemente im Vordergrund zu stehen scheinen. «Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde gehen ineinander über». Das erschwert die begriffliche Trennung und Erfassung.

Das folgende Kapitel über die Entstehung der Dorfgemeinde ist ein Musterstück rechtshistorischer Betrachtungsweise. Diese steht — wie im ganzen Buch — im Vordergrund. Deshalb wird nicht die historische Zeitenfolge angewandt, sondern werden nachbarschaftliche Frühformen (vicini, vicinitas, Nachbarn, Nachbarschaft), grundherrschaftliche Hofverfassung, herrschaftlich-vogteiliche Rechtgenossenschaft und herrschaftsfreie For-

¹ Au lieu de Cotswold, fruste, vite passées, boquetaux, oriel, bishopric, apparemment.

men der Gemeindebildung nacheinander behandelt. Die enge Verknüpfung verbandsmäßiger Grundlagen bildet das Charakteristikum der ländlich-dörflichen Gemeindebildung. Bader kommt zum Schluß: «Was wir im Spätmittelalter als Dorfgemeinde bezeichnen können, verdankt seine Entstehung in aller Regel genossenschaftlichen Verbindungen im Rahmen von Grundherrschaft und Vogtei, ist also grundherrlichen oder gerichtsherrlich-vogteilichen Ursprungs; mit der Maßgabe allerdings, daß die Gemeinde als einigermaßen selbständiger Faktor des politischen Lebens nur dort hervortritt, wo die herrschaftlichen Gewalten aus diesem oder jenem Grund, vor allem wegen ihrer gegenseitigen Konkurrenz versagen.» Gegenseitiges Schutzbedürfnis und die täglichen Notwendigkeiten des dörflichen Lebens gesellten sich dazu.

Neben der Dorfgemeinde begegnen im Bereiche des mittelalterlichen Dorfes andere genossenschaftliche und gemeindliche Verbände, die von der Dorfgemeinde abgegrenzt werden. Da ist einmal die Markgenossenschaft, deren Behandlung in kontroverses Gebiet führt, wobei sich Bader eindeutig gegen die sogenannte ältere Markgenossenschaftstheorie ausspricht und seine Ausführungen eingehend begründet. Bei Pfarr-Kirchspiel und verwandten Gemeinden zeigt sich, daß, obwohl die kanonistische Doktrin für die Pfarrgemeinde als selbständige Trägerin von Rechten keinen eigentlichen Raum läßt, in der Praxis allenthalben Rechtsformen entstehen, die den Charakter von genossenschaftlich handelnden Kirchverbänden annehmen; die Beziehungen zwischen Pfarrgemeinde und Dorfgemeinde gehen ineinander über und durchdringen sich gegenseitig. Das Verhältnis der mittelalterlichen Bauern zur Herrschaft schuf in der Frongemeinde, Steuer- und Bedegemeinde und in anderen Leistungsgemeinden die Dienst-, Abgabe- und Steuergemeinde. In Gebieten stärkerer Streulage begegnet die Talgemeinde (interessant die Zusammengehörigkeit von Burg und Tal), neben der es wieder Zwischengebilde gibt, bei denen die kommunalen Funktionen durch herrschaftliche Formen überdeckt sind.

Bader stellt die Frage nach den Aufgaben und Funktionen und damit nach dem rechtlichen Gehalt der Dorfgemeinde. Zur Erfassung der Rechtswirklichkeit zeigt er zuerst innere Struktur und äußere Organisation der Dorfgemeinde (Gemeindeversammlung, Einzelorgane der dörflichen Leitung und der niederen dörflichen Dienste) auf. Dann wird gezeigt, welche staatspolitischen Aufgaben der Dorfgemeinde zukommen, wie sie bei Staatsaufbau und Staatsverwaltung mitwirkt, daß sie mit Rechtssetzungsbefugnissen ausgestattet ist und zum Teil eigene Dorfgerichtsbarkeit ausübt. In der letzteren Frage herrscht in der verfassungs- und agrargeschichtlichen Literatur ein Wirrwarr, weshalb der Verfasser bei ihrer Erörterung subtile Unterscheidungen vornimmt. An diese Aufgaben im Bereiche von Herrschaft und Gemeinde reihen sich die verschiedenen Verwaltungsfunktionen der Dorfgemeinde in ihrem engeren Raum.

Der Weg vom soziologischen Gehalt der Rechtswirklichkeit geht zur

juristisch-dogmatischen Wertung und zur Aufdeckung der Rechtspersönlichkeit. Der Verfasser stößt zur Prüfung des Rechtscharakters der Dorfgemeinde vor. Zunächst untersucht er, ob und in welchem Umfang Rechtslehre und Rechtswissenschaft in den verschiedenen Epochen der Dorfgemeinde echte Verbandseigenschaft und damit selbständige rechtliche Existenz zuerkannten. Er stellt fest, daß die Kanonistik auf dem Boden des römischen Rechts den Durchbruch zur körperschaftlichen Auffassung auch der Landgemeinde vorbereitete. Wie sah sich die Dorfgemeinde selber an und wie repräsentierte sie sich? Die Antwort auf diese Frage bringt ein umfangreiches Material zur Rechtsarchäologie, da ja zu behandeln sind Siegel, Wappen und Zeichen des Dorfes, Gemeinde und Rathhäuser, in denen die Gemeinde ihr rechtliches Dasein bekundete. Besonders aber läßt sich die Rechtspersönlichkeit der Dorfgemeinde im Vertrag und Rechtsstreit erkennen, in dem sie sich gegen andere genossenschaftliche und herrschaftliche Rechtsträger durchsetzen mußte.

Zuletzt behandelt Bader den Haushalt der Dorfgemeinde, da «das Finanzgebaren der Dorfgemeinde geradezu zum Prüfstein verbandsrechtlicher Geltung» wird und die Haushaltsführung der Gemeinde ein echtes genossenschaftlich-kommunales Anliegen darstellt. Der Verfasser betritt hier weitgehend Neuland, das von der agrar- und verfassungsgeschichtlichen Forschung bisher nur spärlich bearbeitet wurde.

Damit konnten wir bloß oberflächlich den Inhalt dieses ausgezeichneten und wichtigen Bandes, dem neben einem Register ein Verzeichnis zur Literatur der ländlichen Kommunalbewegung beigegeben ist, andeuten. Das Buch erschließt ein immenses Material und bietet — bei Vermeidung nicht notwendiger Kontroversen — eine Fülle neuer Erkenntnisse. Es ist das Standardwerk zur Dorfgemeinde.

Brig

Louis Carlen

E. G. R. TAYLOR, *A Regiment for the Sea and other writings on navigation, by William Bourne of Gravesend, a gunner (c. 1533—1582)*. Edited by University Press, Cambridge 1963. XXXV + 464 S. Published for the Hakluyt Society.

Bis vor wenig Dutzend Jahren war es eine Ausnahme, daß sich treffliche Geschichtswerke mit der Praxis der Schiffstechnik wie Werftanlagen, Trockendocks, Handbücher für die Schiffszimmermeister oder mit den Erbauern von Schiffskanonen usf. beschäftigten. Marinegeschichte war Entdeckungs-, Militär-, Navigations-, Handelsgeschichte. Erst neue und neueste Geschichtswerke weisen auf viel nuanciertere Zusammenhänge oder Übergänge hin. So entreißt das oben genannte Werk einer ehemaligen englischen Dozentin für Geographie einen beinahe vergessenen Kanonier und «Mathematiker», William Bourne, der Vergessenheit. Dieser steht auf der Schwelle zum Aufstieg der praktischen Schifffahrtstechnik Englands